

Richtlinie über das verwaltungstechnische Vorgehen und die technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Sortieranlagen für Baustellenabfälle

1. Allgemeine Überlegungen

1.1. Grundsätzliches

Die heute geltenden Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung wurden 1986 von einer Expertengruppe des Bundes definiert. Anschliessend hat man diese Prinzipien durch ihre Integration in verschiedene Bundes- und Kantonsgesetze verbindlich gemacht.

Diese Prinzipien empfehlen zunächst die Begrenzung der Abfallproduktion, ansonsten aber die Abfallverwertung und andernfalls die Entsorgung auf umweltfreundliche Weise.

Um die Abfallverwertung zu ermöglichen, ist es zunächst notwendig, die Vermischung der verschiedenen Stoffe zu vermeiden. Daher ist die Abfalltrennung bereits an der Quelle von grösster Wichtigkeit. Hierzu empfiehlt der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), schon auf den Baustellen mehrere Mulden für die verschiedenen Abfallsorten aufzustellen.

Allerdings können gewisse Umstände das Aufstellen von Mulden für gemischte Abfälle erfordern, wie zum Beispiel bestimmte Bauphasen (gleichzeitige Aktivität verschiedener Gewerbebereiche, usw.), oder wenn die Örtlichkeiten nicht genug Platz bieten. Die gemischten Abfälle können entweder gezielt gesammelt werden, zum Beispiel mit einer einzigen Mulde für alle Inertstoffe oder einer einzigen Mulde für alle nicht verwertbaren, brennbaren Stoffe, oder lose gesammelt deponiert werden. Die Mulden für lose vermischte Abfälle, welche Mulden für Bausperrgut genannt werden, müssen in eine Sortieranlage gebracht werden, in der die verwertbaren Teile von den zu entsorgenden Teilen (in einer kontrollierten Inertstoffdeponie (ID) oder in einer Verbrennungsanlage für brennbare Abfälle) getrennt werden.

1.2. Abfälle, die in zentralen Anlagen getrennt werden müssen

Die Sortieranlagen sind demnach Anlagen, in denen folgende Abfälle behandelt werden sollen:

- Die Abfälle, die auf den Baustellen nicht ausreichend getrennt wurden, und die nicht direkt in die Wiederverwertungsanlagen oder Entsorgungsanlagen weitergeleitet werden können, weil sie zu heterogen sind und den Zulassungskriterien in besagten Einrichtungen nicht entsprechen. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um Bausperrgut.
-

- Eventuell auch andere Abfallmulden, wenn es - aus wirtschaftlichen Gründen, oder um dem Wunsch eines Bauherrn gerecht zu werden, der die maximal mögliche Abfallverwertung fordert - noch möglich ist, verwertbare Teile in den schon auf der Baustelle vorsortierten Abfällen zu finden (zum Beispiel in Mulden für vermischte Inertstoffe).

Diese Sortieranlagen verfügen meist über folgende Einrichtungen:

- Eine besondere Einrichtung für die Abfalltrennung;
- Örtlichkeiten für die Verwertung der schon auf den Baustellen getrennten Abfälle (inertes Bauschutt, usw.).

Was die Anlagen angeht, die ausschliesslich für die Wiederverwertung von mineralischen Baustellenabfällen vorgesehen sind, hat der Bund 1997 eine Richtlinie¹ mit Vorschriften über die Errichtung, den Betrieb und über die mögliche Nutzung der gewonnenen Materialien erlassen. Diese Bedingungen sind verbindlich.

1.3. Vorhandene Schadstoffe

In der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (nachfolgend: TVA), wie auch in den Ausführungsrichtlinien des Bundes werden die Qualitätsanforderungen der in den Inertstoffdeponien (ID) zugelassenen Inertstoffe und des wiederverwertbaren mineralischen Materials definiert.

Es ist jedoch schwierig, die Qualitätsanforderungen des Bausperrguts festzulegen, denn dieses ist sehr heterogen. Es besteht aus Plastikabfällen wie alten Kanistern, Holz, Inertstoffen, bemalten oder lackierten Materialien, Kabeln, verschiedenen Rohren usw. Da die Mulden für Bausperrgut in den meisten Fällen unter freiem Himmel stehen und somit dem Regenwasser ausgesetzt sind, werden verschiedene Schadstoffe ausgewaschen und in den so entstehenden Flüssigkeiten angereichert. **Es ist deshalb wichtig, bzw. obligatorisch, dass diese angereicherten Flüssigkeiten aufgefangen und behandelt werden.** Was die Schadstoffe betrifft, die eigentlich in den festen Stoffen gebunden sind, so befindet sich ein Grossteil von ihnen nach der Auswaschung adsorbiert auf den Feinabfällen (Maschengrösse 25 mm.). Aus diesem Grund hat der Kanton Freiburg 1994 in seiner kantonalen Abfallplanung das Prinzip der Einrichtung von Feinsortieranlagen für Bauabfälle vorgesehen.

Die Notwendigkeit der Sammlung von Feinabfällen aus Baustellenabfällen, die dann auf einer kontrollierten Reaktordeponie entsorgt werden müssen, wird nicht ausdrücklich in der TVA erwähnt. Trotzdem ist **die Rückgewinnung der Feinabfälle aus Baustellenabfällen im Kanton Freiburg**, in Anbetracht des Standes der Technik, **Vorschrift**. Diese Anforderung ermöglicht die Reduktion der Schadstoffwerte in unserer Umwelt, und insbesondere in den kontrollierten Inertstoffdeponien.

¹ *Abfälle, Richtlinie über die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Bundesamt für Umwelt, Juli 1997. Bestellung: Dokumentationsabteilung, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 3003 Bern.*

Daher gilt:

- **Die aus der Sortierung des Bausperrguts hervorgehenden Feinabfälle werden entweder auf einer kontrollierten Reaktordeponie endgelagert, oder so vorbehandelt, dass sie die Grenzwerte einhalten, bei denen eine andere Behandlungsart zugelassen ist (Wiederverwertung, Endlagerung in einer ID, usw.).**
- **Die Feinabfälle aus den Mulden für schon auf der Baustelle vorsortierte inerte Abfälle werden je nach Qualität entweder wiederverwertet, oder auf einer Inertstoff- oder einer kontrollierten Reaktordeponie entsorgt.²**

1.4. Eigenschaften der Sortieranlagen

Bis heute gibt es in der Schweiz zwei Anlagentypen für die zentrale Sortierung von Baustellenabfällen:

- **Feintrennung der Bauabfälle:** Die Feinsortieranlagen für Baustellenabfälle sind ortsfeste Einrichtungen, die über zahlreiche Installationen zur Trennung von Stoffen verfügen, in denen gewisse Bestandteile mechanisch (nach Korngrösse definierte Bestandteile durch Sieben, leichte Bestandteile durch Blasen, Eisenmetalle durch magnetische Anziehung, usw.) aussortiert werden können, und bei denen nötigen Falls ein manuelles Aussortierungsverfahren auf einem Laufband durchgeführt werden kann. Oft gibt es auch Einrichtungen zur Behandlung der entstehenden Reste (Zerkleinerungsmaschinen, Pressen, usw.). Die Feintrennung erfolgt nach der vorherigen Grobtrennung, bei der mit Hilfe eines Greifbaggers gewisse sperrige Teile « leicht » aussortiert und in Mulden oder Zerkleinerungsmaschinen gegeben werden können.
- **Grobtreunung:** Bei den Grobsortieranlagen handelt es sich um viel einfachere Einrichtungen, die nur weniger Vorkehrungen zur mechanischen Trennung bedürfen. Die Grobtrennung besteht grundsätzlich aus dem Aussortieren mit Hilfe eines Greifbaggers, dem ein manuelles, grobes Sortieren am Boden folgt. Nachdem die grossen Abfallteile (grosse Holzstücke, Kanister, grosse Eisenteile, grosse Betonblöcke, usw.) aussortiert worden sind, bleibt im Allgemeinen etwa 1/3 des ursprünglichen Müllvolumens als eine kompakte Mischung aus verschiedenen Bestandteilen übrig. Diese Masse enthält Feinteile, die mit Hilfe eines Siebes getrennt aufgefangen werden können.

Wie oben erwähnt, muss das Endprodukt der Grobtrennung weiter feinsortiert werden, um die Feinteile abzusondern und sie auf einer kontrollierten Reaktordeponie endzulagern oder sie vorzubehandeln.

Daher ergibt sich für die Betreiber von Grobsortieranlagen folgende Alternative:

- **Weiterleitung zu einer Feinsortieranlage oder**
- **noch feinere Trennung in der Grobsortieranlage (hierzu müssen ausreichend leistungsfähige Einrichtungen vorhanden sein).**

² Siehe Ziffer 46 der Richtlinie des BUWAL.

2. Verfahren

2.1. Kantonale Abfallplanung (KAP)

In der kantonalen Abfallplanung wird der Umgang mit Baustellenabfällen definiert. Die Anzahl der Sortierzentren ist unbeschränkt und die Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb sind in der vorliegenden Richtlinie enthalten.

2.2. Vorgesuch

Der Gesuchsteller für die Errichtung einer neuen Anlage hat noch vor der Einleitung der Schritte für eine allfällige Umzonung oder für die Erlangung einer Baubewilligung beim Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) ein **Vorgesuch** einzureichen, aus welchem die Konformität zu den Bedingungen für die Errichtung und zu der KAP hervor geht. Das Amt für Umweltschutz begutachtet dieses Vorgesuch und holt nötigen Falls die Meinung der Koordinationskommission für die Bewirtschaftung der Abfälle ein (Art. 9, ABG).

2.3. Nutzungszone

Die zentrale Trennung von Bauabfällen kann in einer Industriezone, in einer speziell für diese Tätigkeit vorgesehenen Zone oder eventuell in einer Gewerbezone (wenn die besonderen Gegebenheiten es ermöglichen) stattfinden. Diesen Zonen muss eine Lärmempfindlichkeitsstufe von III oder mehr zugeteilt sein. Sie müssen in der Ortsplanung der betroffenen Gemeinde als solche definiert sein.

2.4. Baubewilligung

Für jede neue Baustellenabfallsortieranlage ist eine Baubewilligung erforderlich.

Für die existierenden Anlagen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, hat das Baubewilligungsverfahren das Ziel, die Anlage an die geltenden Vorschriften anzupassen.

2.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fein- oder Grobsortieranlagen für Bauabfälle gehören zu den Abfallanlagen und unterstehen somit der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im folgenden: UVPV), sobald sie über eine Behandlungskapazität von mehr als 1000 t/Jahr verfügen.

Für neue Anlagen, die eine Änderung der Ortsplanung (OP) der betroffenen Gemeinde erfordern, muss anlässlich der Einzonierung ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt werden.

Um eine Anlage in einer konformen Nutzungszone zu bauen oder anzupassen, wird der UVB im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erstellt.

Für die bestehenden, aber noch nicht bewilligten Anlagen muss der UVB im Rahmen des Verfahrens zu deren Legalisierung erstellt werden.

2.6. Betriebsbewilligung

Sowohl das kantonale Gesetz vom 13. November 1986 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) als auch das dazu gehörige Reglement (ABR) schreiben ein Bewilligungsverfahren für den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen vor (Art 17 ABG, Art. 6 und 7 ABR). Auch Sortieranlagen für Bauabfälle unterstehen dieser Betriebsbewilligungspflicht.

Die Baudirektion (BD) erteilt die Betriebsbewilligungen für die Sortierzentren für Bauabfälle im Falle einer bestehenden Baubewilligung, wenn die Anlagen die gültigen technischen Bedingungen erfüllen.

Bei neuen Projekten muss das Gesuch für die Betriebsbewilligung zur gleichen Zeit wie das Baubewilligungsgesuch eingereicht werden.

2.7. Übereinstimmungsnachweis und Bezugsbewilligung

Gemäss Art. 192 RPBG hat der Projektverfasser oder eine andere qualifizierte Person auf Kosten des Eigentümers einen Übereinstimmungsnachweis zu erstellen. Dieser bestätigt, dass die ausgeführte Baute mit den genehmigten Plänen übereinstimmt und die in der Baubewilligung enthaltenen baulichen Bedingungen respektiert.

Der Nachweis ist der Gemeinde, dem BRPA und dem Oberamt noch vor der Erteilung der Bezugsbewilligung zukommen zu lassen. Die Gemeinde konsultiert das AfU bezüglich der Konformität der spezifischen Anlagen für die Abwasservorbehandlung (Ölabscheider, usw.). Auf diesen Grundlagen erteilt die Gemeinde die Bezugsbewilligung gemäss Art. 194 RPBG.

Die Bezugsbewilligung wird nur erteilt, wenn der Bau gemäss den genehmigten Plänen, den Bedingungen der Baubewilligung und den geltenden Vorschriften ausgeführt wurde und die Innen- und Aussenarbeiten so weit fortgeschritten sind, dass für die Sicherheit und die Gesundheit der Benutzer keine Gefahr besteht, und die notwendige Erschliessung verwirklicht ist.

Die Einhaltung der für den Betrieb der Anlage gestellten Bedingungen wird zu einem späteren Zeitpunkt durch das AfU überprüft.

2.8. Koordination der Verfahren

Um eine optimale Koordination der verschiedenen durchzulaufenden Verfahren sicher zu stellen, müssen die öffentliche Auflage der Änderung des Zonennutzungsplanes, die öffentliche Auflage des Baubewilligungsgesuches, des Rodungsgesuches (gegebenen Falls) sowie die öffentliche Auflage des UVB zur gleichen Zeit stattfinden.

3. Technische Vorschriften für die Fein- und Grobsortierzentren für Baustellenabfälle

3.1. Errichtung und Abwasserbehandlung

3.1.1. Einleitung

Die vorliegenden technischen Vorschriften sind ausschliesslich auf die Sortieranlagen für Bausperrgut (gemischte Baustellenabfälle) sowie auf die Anlagen für die Behandlung und die Lagerung von Inertstoffen (Betonabbruch, Kiessand, Betongranulat, Recycling-Kiessand B und P, Stabilisierungsgranulate) anwendbar.

Die technischen Bedingungen bezüglich der Anlagen für die Behandlung und die Lagerung anderer Abfälle wie Asphaltabbruch, Asphaltgranulat, Recycling-Kiessand A und Mischabbruchgranulate sind vorgängig mit dem AfU zu diskutieren und festzulegen.

Die Arbeitszonen einer Anlage müssen von Anfang an als «überdeckte Schmutzzonen», «nichtüberdeckte Schmutzzonen» und «Sauberzonen» festgelegt sein. Diese Zonen werden nachfolgend definiert.

Die zu realisierenden Einrichtungen sowie die Betriebsbedingungen haben die Gewässerschutzzone zu berücksichtigen. Vor jeder Errichtung einer neuen Sortieranlage für Bauabfälle muss der Hydrogeologe des Amtes für Umweltschutz (AfU) zu Rat gezogen werden.

Das Entwässerungskonzept und die Dimensionierung der Anlagen müssen vorgängig dem AfU vorgelegt werden.

Besondere Fragen in Bezug auf die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, die Lagerung von Sonderabfällen, das Waschen von Fahrzeugen oder Mulden, den Bau von Baracken oder anderen besonderen Einrichtungen müssen direkt mit dem AfU besprochen werden. Die nachfolgenden Vorschriften umfassen diese Fälle nicht.

Die Sanitärabwässer (aus Toiletten und anderen für das Personal vorgesehenen Räumlichkeiten) werden direkt an das Abwassersystem der Gemeinde angeschlossen.

3.1.2. «Überdeckte Schmutzzone»

Die «überdeckte Schmutzzone» betrifft den Bereich, in dem die Mulden entleert werden, den Sortierbereich, den Bereich, in dem die Mulden mit den zu trennenden Bauabfällen vorläufig abgestellt werden und den Bereich, in dem Holz behandelt wird.

Die «überdeckte Schmutzzone» muss auf jeden Fall überdacht und der Boden mit einem dichten Belag versehen sein.

Das aus dieser Zone anfallende Abwasser fliesst nach einem einzigen tiefsten Punkt hin ab. Um jede Vermischung mit Niederschlagswasser zu vermeiden, muss durch Rinnen und erhöhte Ränder (oder andere physikalische Barrieren) das ausschliessliche Auffangen dieses Abwassers garantiert werden.

Dieses Abwasser ist in einem Setzbecken aufzufangen und dann durch einen Ölabscheider in ein Rückhaltebecken zu leiten (ein Reservebecken muss ebenfalls vorhanden sein). Das Auffang- und das Reservebecken dürfen nur durch Auspumpen geleert werden können; ein Abfliessen darf nicht möglich sein.

Das Auspumpen des Auffangbeckens darf nur manuell und nach einer Kontrolle geschehen. Die zu kontrollierenden Parameter werden später noch genauer festgelegt, doch es handelt sich auf jeden Fall um einfache Geruchs-, sowie chemische und visuelle Kontrollen. Die Funktionstüchtigkeit der Pumpen ist zu überprüfen und zu registrieren.

Die Kontrollkammern und -becken müssen leicht zugänglich sein, so dass visuelle Kontrollen und Probenahmen möglich sind (Abdeckung mit Latenrosten, gute Beleuchtung im Blickfeld, usw.).

Im Allgemeinen wird das Abwasser aus der «überdeckten Schmutzzone» einer ARA zugeleitet.

Der Platz und die Infrastrukturen für die Installierung einer allfälligen Vorbehandlungsanlage müssen ebenfalls vorgesehen werden. Wenn nämlich aufgrund der ungenügenden Qualität des aufgefangenen Abwassers die Ableitung in eine ARA nicht möglich ist, wird vom AfU eine Vorbehandlung am Standort der Anlage verlangt.

Für bestimmte Sortieranlagen kann das AfU zusätzliche Bedingungen stellen.

3.1.3. «Nichtüberdeckte Schmutzzone»

Wenn leere verschmutzte Mulden (nicht abgespült oder ungereinigt) nicht in einer «überdeckten Schmutzzone» gelagert werden, dürfen sie unter freiem Himmel auf einer begrenzten Fläche, die mit einem dichten Belag versehen ist, abgestellt werden. In dieser Zone muss durch physikalische Barrieren (unterschiedliche Gefälle bzw. Schief lagen) und Rinnen gewährleistet werden, dass das Abwasser vollkommen aufgefangen und über einen Schlammsammler mit Tauchbogen zu einer ARA abgeleitet wird.

An einer geeigneten Stelle muss ein Absperrschieber installiert werden, damit das Abwasser aus einem eventuellen Unfall aufgefangen werden kann.

Je nach Grösse der Anlage kann ein Rückhaltebecken oder ein Stapelbecken erforderlich sein.

Sollten in einer unüberdeckten Schmutzzone andere Aktivitäten³ als die Lagerung leerer Mulden vorgesehen sein, sind die zusätzlichen technischen Bedingungen (Filterinstallation, usw.) vorgängig mit dem AfU zu diskutieren und zu definieren.

3.1.4. «Sauberzone»

Die «Sauberzone» dient ausschliesslich der Lagerung und Behandlung von Inertstoffen⁴ sowie der Lagerung leerer gereinigter Mulden (bereits abgepült und/oder gewaschen). Die Bedingungen für den Bau und den Betrieb müssen den diesbezüglichen Richtlinien des Bundes entsprechen.

Die Sauberzone muss nicht unbedingt mit einem dichten Belag versehen sein.

Das Regenwasser ist zu versickern oder, falls erforderlich, über einen Schlammsammler mit Tauchbogen in die Sauberwasserkanalisation abzuleiten.

Je nach Grösse der Anlage können Dekantier-, Rückhalte- oder Kontrollmassnahmen verlangt werden.

Die Behandlung und die Lagerung anderer Abfälle (z. B. Holz) sind in dieser Zone nicht zulässig.

Das Abwasser aus den Zu- und Einfahrtwegen und den Verkehrsflächen sowie das Dachabwasser wird gesammelt und nach dem Durchlaufen eines Schlammsammlers in die Sauberwasserkanalisation geleitet.

3.1.5. Abwasseranalysen

Der Inhaber der Anlage hat die Qualität des abgeleiteten Wassers alljährlich auf eigene Kosten zu analysieren. Die genaue Anzahl Analysen (prinzipiell 2 pro Jahr), die Modalitäten der Probenahme und die zu analysierenden Parameter werden zusammen mit dem AfU vereinbart.

Das AfU behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Anlagen und die Wasserqualität auf Kosten des Inhabers prüfen zu lassen.

3.1.6. Waage

Im Rahmen des Möglichen ist eine zuverlässige Waage einzurichten.

³ Z.B. Behandlung von Altholz oder von Asphaltmaterial.

⁴ Abbruchbeton, Kiessand, Betongranulat, Recycling-Kiessand B und P, Stabilisationsgranulate

3.2. Betrieb

3.2.1. Behandlung der Rückstände

Die wiederverwendeten Inertstoffe müssen den diesbezüglichen Richtlinien des Bundes entsprechen⁵.

Die Feinabfälle (Siebgrösse der Maschen \geq 25 mm. Diese Maschengrösse entspricht dem heutigen Stand der Technik und bewirkt eine maximale Rückhaltung der Feinpartikel, welche öfters feucht und an den anderen Grobfractionen adsorbiert sind.), die bei der Trennung von Bausperrgut anfallen, werden entweder in eine kontrollierte Reaktordeponie geführt, oder für die Wiederverwertung oder die Endlagerung in einer ID vorbehandelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

Die Feinabfälle aus der Verwertung der Inertstoffe sind vorschriftsmässig zu behandeln. Entsprechend ihrer Qualität werden sie entweder verwertet, in einer ID deponiert, auf einer kontrollierten Reaktordeponie gelagert oder vorbehandelt.

Nicht verwertbare brennbare Abfälle, welche im Einzugsgebiet der SAIDEF produziert werden, sind in der Abfallverbrennungsanlage in Châtillon bei Posieux zu verbrennen.

Metallabfälle sind einem autorisierten Eisenhändler abzugeben, der über eine kantonale Bewilligung verfügt.

Sauberes Holz wird in einer Heizanlage, die diese Art von Abfall abnehmen darf, verbrannt. Altholz wird entweder in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA), in einer Zementfabrik oder in einer Heizanlage für gebrauchtes Holz, die entsprechend ausgerüstet und bewilligt ist, verbrannt. Falls solches Holz exportiert wird, müssen die Richtlinien des Bundes eingehalten werden. Problematische Holzteile werden mit vorheriger Genehmigung des Betreibers in einer Abfallverbrennungsanlage verbrannt.

Die elektrischen und elektronischen Apparate werden in die entsprechenden Entsorgungsanlagen geführt, die für diesen Abfalltyp in der diesbezüglichen Bundesverordnung vorgesehen sind⁶.

Im Rahmen des Betriebsbewilligungsgesuches hat der Antragsteller die Entsorgungswege für seine Abfälle, sowie die in seiner Anlage stattfindenden Stoffflüsse anzugeben.

⁵ *Abfälle, Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch). Bundesamt für Umwelt, Juli 1997. Bestellung: Dokumentationsabteilung, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL),*

⁶ *Bundesverordnung vom 14. Januar 1988 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)*

3.2.2. Statistik

Die Anlageninhaber müssen dem Amt für Umweltschutz jährlich eine genaue Statistik über die angenommenen Abfälle und über die Verwertungs- oder Entsorgungswege der getrennten Bestandteile liefern. Diese Statistik muss dem Amt jeweils vor dem 1. April des Folgejahres nach dem statistisch erfassten Jahr vorgelegt werden.

Der Betreiber einer Sortieranlage für Baustellenabfälle muss genau über die angenommenen Abfälle (mit Angabe der Herkunftsbaustelle) und über die aus seiner Anlage abtransportierten Abfälle (mit Angabe der abnehmenden Einrichtungen) Buch führen. Diese Listen müssen immer auf dem neuesten Stand sein und können jederzeit vom AfU eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Abwasseranalysen werden ebenfalls in einem Dokument festgehalten, das vom AfU eingesehen werden kann.

3.2.3. Luftreinhaltung und Lärmschutz

In diesen beiden Bereichen sind Vorsorgemassnahmen zu treffen. Sie werden im Rahmen der Ausarbeitung des technischen Dossiers für das Vor-gesuch diskutiert.

3.2.4. Kontrollen

Der Staat kann die Durchführung von Kontrollen einer neutralen Einrichtung übertragen, so wie dies zum Beispiel schon im Bereich der Kontrolle des Betriebs von Kiesgruben geschieht. Die Betreiber haben die Kosten für diese Kontrollen zu tragen, unabhängig davon, ob sie vom Staat oder von einer anderen Einrichtung ausgeführt werden.

Jeder andere bauliche Eingriff, jedes andere technische Verfahren für das Sammeln und die Behandlung von Abwasser oder jedes andere Betriebskonzept muss zuvor vom AfU genehmigt werden. Der Antragsteller muss beweisen, dass das von ihm vorgeschlagene System dem in der vorliegenden Richtlinie festgehaltenen System gleichwertig ist.
